

# Kinderpflege-Krankengeld

***Sie widmen sich Ihrem erkrankten Kind – wir kümmern uns um Ihren Verdienstaussfall***

## **Ihr Kind ist erkrankt....**

und wird von Ihnen zu Hause beaufsichtigt. Die Schwenninger ersetzt Ihnen Ihren Verdienstaussfall, wenn

- es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben und Arbeitnehmer sind
- es keine andere im Haushalt lebende Person gibt, die das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. (Diese Voraussetzung gilt nicht für schwersterkrankte Kinder)
- Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist
- Ihr Kind selbst ebenfalls gesetzlich krankenversichert ist, z. B. beitragsfrei mitversicherter Familienangehöriger

## **Sie haben Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld...**

dann haben Sie auch gleichzeitig gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Dieser Freistellungsanspruch kann durch den Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wenn und solange jedoch Ihr Arbeitgeber zu bezahlter Freistellung verpflichtet ist, ruht das Kinderpflege-Krankengeld für diesen Zeitraum.

## **Der Anspruch des Kinderpflege-Krankengeldes entsteht....**

ab dem ersten Tag, von dem an Sie von der Arbeit fernbleiben müssen. Der Anspruch entfällt sobald Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird oder Ihr Kind während der Erkrankung das 12. Lebensjahr vollendet. Ist Ihr Kind allerdings behindert und auf Hilfe angewiesen, gilt diese Altersgrenze nicht.

## **Die Dauer des Anspruchs von Kinderpflege-Krankengeld....**

beträgt je Elternteil für jedes Kind maximal 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr, höchstens jedoch 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder.

Alleinerziehende Versicherte können das Krankengeld für maximal 20 Arbeitstage pro Kind bzw. höchstens 50 Arbeitstage für alle Kinder pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Ist das Kind schwersterkrank, besteht der Anspruch auf Krankengeld zeitlich unbegrenzt. Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei unseren Kundenberatern.

## **Die Höhe des Kinderpflege-Krankengeldes....**

orientiert sich an Ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Monats. Beitragspflichtige Einmalzahlungen, die Sie in den letzten 12 Kalendermonaten erhalten haben, werden berücksichtigt (z. B. Weihnachtsgeld).

Als Arbeitnehmer erhalten Sie 70 % Ihres regelmäßigen Brutto-Arbeitsentgelts als Krankengeld. Entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze (2012: 3.825,00 Euro:30) wird das Krankengeld höchstens aus 127,50 Euro berechnet. Es beträgt also maximal 89,25 Euro und darf 90 % Ihres Netto-Entgeltes nicht übersteigen.

**Die Schwenninger BKK**

Service -Team 0180 255 255 55\* – Service-Fax 0180 255 255 59\*\*  
\*0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 €/Min  
Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 – 0  
\*\*0,06 €/Telefax aus dem deutschen Festnetz

**[www.Die-Schwenninger.de](http://www.Die-Schwenninger.de)**

**Beispielrechnung  
Tagessatz für Krankengeld**

Monatliches Brutto-Entgelt:	3.000,00 Euro (: 30*) =	100,00 Euro
Monatliches Netto-Entgelt:	2.100,00 Euro (: 30*) =	70,00 Euro
Das Krankengeld beträgt 70 % von 100,00 Euro =		70,00 Euro
Höchstens aber 90 % Ihres Netto-Entgelts =		63,00 Euro

\*Grundsätzlich ist Ihr Monatsgehalt durch 30 zu teilen. In Einzelfällen kürzt Ihr Arbeitgeber Ihr Entgelt durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats oder durch die Zahl der geleisteten Arbeitstage.

**Sind vom Kinderpflege-Krankengeld Beiträge zu entrichten?**

Während des Bezuges von Kinderpflege-Krankengeld bleibt Ihr Versicherungsschutz beitragsfrei erhalten. Als Arbeitnehmer zahlen Sie den halben Beitrag zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die andere Hälfte zahlen wir für Sie.

**Beispielrechnung:**

Das Brutto-Krankengeld pro Tag (siehe Beispiel oben)	63,00 Euro
Davon werden Beiträge zur Rentenversicherung (9,8 %)	6,17 Euro
Arbeitslosenversicherung (1,5 %)	0,95 Euro
und Pflegeversicherung (0,975 %)	0,61 Euro
berechnet.	
Zusammen mit unserem Beitragsanteil führen wir den Gesamtbeitrag ab.	
Als Netto-Krankengeld erhalten Sie von uns	55,27 Euro

**Fragen zum Thema Kinderpflege-Krankengeld?**

Haben Sie Fragen zum Thema Kinderpflege-Krankengeld oder wünschen weitere Informationen, wir beraten Sie gerne. Unser **Service-Team** erreichen Sie unter 0180 255 255 55\*.

Dieses Infoblatt dient als Überblick zum Thema Kinderpflege-Krankengeld.  
Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Stand: 01.01.2012